IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Dezember 2016

Pensionsabfindung: Ausweg aus der Steuerpflicht

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) werden gerne für steuerliche Tricks genutzt. Sie bieten die Möglichkeit, einem Gesellschafter – Geschäftsführer der also sowohl Anteile hält als auch die Geschäfte führt – Pensionszusagen zu machen. Die GmbH darf dafür sofort eine Gewinn mindernde Rückstellung bilden und diese Jahr für Jahr aufstocken. Das drückt den steuerpflichtigen Gewinn. Erst wenn die Pension fließt, zahlt der Gesellschafter selbst darauf Steuern. Beim GmbH-Verkauf aber kann die Zusage zum Hindernis werden. Meist wird sie daher gegen Abfindung vorher abgelöst – dann jedoch fällt Steuer an. Mit spezieller Strategie hat ein Gesellschafter - Geschäftsführer das erfolgreich vermieden: Eine andere GmbH, bei der er als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer war, übernahm die Pensionszusage und kassierte dafür 467.000,00 EUR. Weil der Mann kein Wahlrecht hatte, sich das Geld sofort auszahlen zu lassen, lag damit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, entschied der Bundesfinanzhof (VI R 18 13).

Urlaubsanspruch: Warnung vor Verfall ist nötig

Zum Jahresende haben einige Angestellte noch Resturlaubstage. Laut Gesetz verfällt Urlaub zum Jahresende. Anders ist dies nur, wenn Urlaub aus betrieblichen Gründen, wie einer Urlaubssperre, oder wegen Krankheit des Mitarbeiters nicht genommen wurde. In solchen Fällen kann er bis 31. März des Folgejahres übertragen werden.

Müssen Arbeitgeber ihre Angestellten auf das Verfallsrisiko hinweisen?

Bis vor kurzem wäre „nein“ die richtige Antwort gewesen. Laut Bundesarbeitsgericht ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich. Dagegen sieht das Landesarbeitsgericht Berlin den Arbeitgeber nun in der Pflicht, Urlaubsverfall zu verhindern. Sonst drohen Schadensersatzansprüche. Bis zu einer Klärung sollten Unternehmen ein Auge darauf haben.

Kann ein finanzieller Ausgleich für verfallene Urlaubstage vereinbart werden?

Urlaub darf nicht mit Geld ausgeglichen werden. Einzige Ausnahme: Urlaub kann wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden. Eine Auszahlung des Urlaubs ist dann möglich. Auch beim Tod des Angestellten darf der Anspruch nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs an die Erben ausgezahlt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat hier aber Zweifel und lässt dies erneut klären.

Privates Handy bei der Arbeit „verboten“!

Was erlaubt ist – und was nicht

Hin und wieder einen Blick aufs Smartphone werfen: Fast jeder hat das während der Arbeitszeit schon einmal gemacht. Doch Beschäftigte sollten wissen: „Private Nutzung des Smartphones während der Arbeitszeit ist grundsätzlich immer verboten“.
Bevor sie zum Handy greifen sollten Mitarbeiter deshalb mit dem Chef geklärt haben: Was ist in meinem Betrieb in Bezug auf das Smartphone erlaubt? Und gibt es eine klare Weisungslage vom Arbeitgeber?

Hat der Arbeitgeber die private Handy-Nutzung während der Arbeitszeit ausdrücklich verboten und verstoßen Mitarbeiter dagegen, können sie dafür auch schon beim ersten Verstoß abgemahnt werden.
Häufig wird es jedoch so sein, dass es keine klare Weisungslage im Betrieb gibt. In diesem Fall dürfen Mitarbeiter davon ausgehen, dass sie bei einer sogenannten sozial adäquaten Nutzung des Smartphones während der Arbeitszeit erst einmal keinen Ärger bekommen.
Als sozial adäquat gilt z.B., einmal kurz seine SMS oder Emails zu checken. Doch auch hier ist klar: „Macht das jemand exzessiv und stundenlang, kann das auch beim ersten Mal eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen.
Die Handy-Nutzung am Arbeitsplatz spielt aktuell eine Rolle im Prozess bei dem Zugunglück von Bad Aibling in Bayern, bei dem 12 Menschen ums Leben kamen. Dem angeklagten Fahrdienstleiter wird vorgeworfen, bis unmittelbar vor dem Zusammenstoß zweier Züge im Februar 2016 mit einem „Phantasiespiel“ auf seinem Handy beschäftigt gewesen zu sein.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de